

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/95

BMVRDJ-601.999/0014-V 1/2018

BVG, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

Referent: Präs. Dr. Gernot Murko, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der ÖRAK bekennt sich grundsätzlich zum Föderalismus.

Eine klare Aufgabentrennung zwischen Bund und Ländern ist zwingend erforderlich. Der ÖRAK sieht den Entwurf dieses Bundesverfassungsgesetzes als einen ersten Schritt zu einer umfassenden Reform der Aufgabenverteilung.

Der ÖRAK regt insbesondere an, zu überprüfen, ob nicht eine tiefgreifendere Reform, insbesondere eine Abschaffung der Grundsatzgesetzgebung des Bundes und Ausführungsgesetzgebung der Länder, vorgenommen werden sollte.

Gegen die vorliegende Novelle werden grundsätzlich keine Einwendungen erhoben.

Ad Art. 83 Abs. 1:

Der ÖRAK befürchtet, dass Sprengeländerungen der Bezirksgerichte durchgeführt werden können, ohne dass es einer Zustimmung der Landesregierung bedarf.



Der ÖRAK spricht sich ausdrücklich gegen die beabsichtigte Novellierung aus.

Ad § 8 der Änderung des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 idF BGBl Nr. 368 vom Jahre 1925:

Hätte in der Vergangenheit keine Zustimmungspflicht der Landesregierung bei der Änderung von Sprengeln der Bezirksgerichte vorgelegen, so wäre es zu massiven Einschnitten in die Bezirksgerichtsstellen gekommen.

Die rechtsuchende Bevölkerung nimmt insbesondere Bezirksgerichte in örtlicher Nähe in Anspruch. Schon in der Vergangenheit wurden Sprengeländerungen, die zu einer Erschwerung des Zuganges zum Recht hätten führen können, durch mangelnde Zustimmung der Landesregierung verhindert. Gerade die Landesregierung, als mit den örtlichen Verhältnissen in den einzelnen Bundesländern bestens vertraut, ist zur Mitwirkung in diesen Angelegenheiten berufen.

Es besteht keinerlei Veranlassung, Sprengeländerungen zuzulassen, ohne dass es auch weiterhin einer Zustimmung der Landesregierung bedarf.

Ansonsten bestehen keine Anmerkungen.

Wien, am 16. Juli 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

